Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 02.10.2026 veröffentlicht.

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfbegegnungsstätte und die Festscheune in Lohmen

Präambel

Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

§ 1
Zweckbestimmung und Veranstalter

(1) Die Räumlichkeiten dienen insbesondere kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecken, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenbetreuung und der allgemeinen Vereinsarbeit und stehen Privatpersonen nach Maßgabe der geltenden Nutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Lohmen erhebt für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt. Von der Entrichtung der Nutzungsentgelte ausgenommen sind:

- Veranstaltungen, der in der Gemeinde tätigen, gemeinnützigen Vereine
- Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Kirchengemeinde

(3) Zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Lohmen wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen, die mindestens enthält:

- angemietete Räumlichkeiten
- Art der Veranstaltung
- genauer Termin der Veranstaltung
- zu zahlendes Nutzungsentgelt.

(4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen hervorzurufen.

(5) Weisungsrecht haben der/die Bürgermeister/-in und die von ihnen Beauftragten in den zur Nutzung überlassenen Räumen.

(6) Die Veranstalter sind haftbar für die Veranstaltung und verantwortlich für Ordnung und Sicherheit.

§ 2
Umfang und Nutzung

(1) Zur Nutzung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Dorfbegegnungsstätte:
  Alter Tanzsaal mit Bar und Sanitärbereich
  Versammlungsraum und Küche
  Töpferei mit Werkstattraum

- Festscheune:
  Tenne
  Bühne
  Tresen
  Versammlungsraum/Touristeninformation
  Toiletten

(2) Die Räumlichkeiten und das Mobiliar werden im bestehenden Zustand zum zweckbestimmten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der techn. Anlagen und Geräte ist in der Nutzungsvereinbarung gesondert zu entscheiden.

(3) Auf vorhandenen Flächen, Außenanlagen sowie Fluren und Gängen dürfen Gegenstände nur vorübergehenden und nur während der Nutzung abgestellt und aufbewahrt werden soweit dadurch keine Gefahrenzonen bzw. Behinderungen entstehen.

§ 3
Nutzungszeiten

(1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume für den gemieteten Zeitraum zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz MV sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten. Ausnahmen kann der/die Bürgermeister/-in im Einzelfall zulassen.

(2) Der Veranstalter sichert, dass die Nachtruhe im angrenzenden Wohngebiet nach 22:00 Uhr nicht gestört wird.

§ 4
Bereitstellung von Räumen

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung des/der Bürgermeisters/-in oder des Beauftragten.

(2) Veranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem Bürgermeister/-in oder dem Beauftragten anzumelden. Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen. Dieser muss volljährig sein.
Bei Terminüberschneidungen entscheidet der/die Bürgermeister/-in oder der Beauftragte.

(3) Der für die Veranstaltung verantwortliche Nutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung einen Nutzungsvereinbarung und einen Schlüssel für die zu nutzenden Räumlichkeiten. Der ausgehändigte Schlüssel ist am folgenden Tag zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist der Bürgermeister/-in oder der Beauftragte umgehend zu informieren. Für die eintretenden Kosten haftet der Nutzer. Die Anfertigung eines Zweitschlüssels ist unzulässig.

§ 5
Nutzungsentgelte

Alter Tanzsaal komplett	320,00 €
Versammlungsraum und Küche	100,00 €
Festscheune	320,00 €

Die Entrichtung des Nutzungsentgeltes ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 6
Ordnung im Gebäude

(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen genutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zuständig. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar, die sanitären und technischen Anlagen schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

(2) Die Räumlichkeiten sind in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dem/der Bürgermeister/-in bzw. dem Beauftragten sind die Räumlichkeiten sowie das vollzählige Inventar am folgenden Tag zu übergeben. Verluste und Schäden jeglicher Art sind spätestens bei der Übergabe sofort anzuzeigen.

(3) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist in den Räumlichkeiten verboten.

(4) Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet.

(5) Es gelten die festgelegten AGB, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung sind.

§ 7
Besucherrecht

(1) Die Räumlichkeiten stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen offen, die sich im Rahmen der vorgeschriebenen Gesetze und Verordnungen bewegen.

(2) Die Räumlichkeiten der Dorfbegegnungsstätte und der Festscheune sind gewaltfreie Räume. Es gelten die Grundsätze der Menschlichkeit, der Überparteilichkeit, der Neutralität und der Unabhängigkeit sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es ist nicht gestattet Waffen und Drogen (nach Betäubungsmittelgesetz) mitzubringen, zu vertreiben oder zu benutzen bzw. zu konsumieren. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.

(3) Besuchern, die diese Grundsätze nicht akzeptieren und nicht bereit sind , sie einzuhalten, wird je nach Schwere des Vergehens eine Abmahnung bzw. ein Hausverbot erteilt.

§ 8
Hausrecht

(1) Das Hausrecht in der Dorfbegegnungsstätte und in der Festscheune üben der/die Bürgermeister/-in oder der Beauftragte aus.

(2) Der/die Bürgermeister/-in oder der Beauftragte ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

(3) Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 nicht nach, wird der Hausrechtsinhaber informiert. Dieser kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinbarung oder die Hausordnung das Polizeirevier Güstrow zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beauftragen.

§ 9
Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Sicherheit

(1) Vor freien Zugängen, Türen und Notausgängen ist das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art untersagt.

(2) Jeder Verantwortliche einer Veranstaltung und alle Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass Schadensfälle und unnötige Kosten vermieden werden.

(3) Während einer Veranstaltung sind Fenster und Türen gegen Zuschlagen durch Zugluft zu sichern. Elektrische Geräte wie Herd, Geschirrspüler etc. sind nur unter unmittelbarer Aufsicht zu betreiben, Wasserhähne nach Gebrauch zu schließen.

(4) Nach Abschluss einer Veranstaltung sind alle Türen und Fenster zu schließen, elektrische Geräte vom Netz zu trennen, Heizkörper auf Stellung „Gefrierschutz“ herunter zu regulieren und die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Verantwortlich ist die nach § 4 Abs. 2 genannte Person.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ....28.09.2026.... in Kraft.
Die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfbegegnungsstätte „Dorfkrug/Alter Tanzsaal“ vom 14.11.2016 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Lohmen, 28.09.2026

Dikau
Bürgermeister